

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds**



Der Senat von Berlin  
IB - BT 7106 - 19/2020  
9(0)20- 1210

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin

über Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

---

Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus nachstehende Vorlage zur Besprechung vor:

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus mit, dass er für den Senator für Finanzen, Herrn Evers, eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Berlinovo Immobiliengesellschaft mbH (berlinovo) zugelassen hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Senatorengesetz (SenG) in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG jedoch Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

In der Vergangenheit wurden regelmäßig die Senatoren für Finanzen in den Aufsichtsrat der Berlinovo Immobiliengesellschaft mbH bestellt. Dies hatte zum einen seinen Grund in den damals noch bestehenden Garantiesachverhalten, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das Land Berlin hätten haben können, aber auch in dem besonderen Stellenwert, das den Tätigkeitsfeldern der berlinovo zugemessen wird. So stehen insbesondere die Sonderthemen Studentisches Wohnen, Beschäftigten- und

Seniorenwohnen sowie Wohnen für Geflüchtete im Fokus der Neubautätigkeit, aber auch im Bestandsgeschäft der berlinovo. Um die besondere Bedeutung auch heute für das Land Berlin hervorzuheben ist es im öffentlichen Interesse, dass Senator Evers in den Aufsichtsrat der berlinovo entsandt wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 06.06.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers  
Senator für Finanzen